

Betriebsordnung
für den Sammelplatz für pflanzliche Abfälle der Stadt Niedenstein
im Stadtteil Kirchberg

Der Magistrat der Stadt Niedenstein erlässt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren (Abfall-Sammelplatzsatzung) vom 14.08.2001 folgende Betriebsordnung für den Grünabfall-Sammelplatz:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle der Stadt Niedenstein im Stadtteil Kirchberg.
- (2) Für Anlieferungen durch Dienststellen und Betriebe der Stadt Niedenstein kann die Verwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Betriebsordnung zulassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Die in dieser Betriebsordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Sammelplatz: Sammelplatz der Stadt Niedenstein für pflanzliche Abfälle im Sinne des § 2 der Abfall-Sammelplatzsatzung vom 14.08.2001.
- Anlieferer: Alle natürlichen und juristischen Personen, die Abfälle zum Sammelplatz bringen, auch für Dritte.
- Benutzer: alle natürlichen und juristischen Personen, die als Besitzer der Abfälle diese zum Sammelplatz bringen oder durch Dritte (Anlieferer) bringen lassen.
- Abfälle: die zur Lagerung auf dem Sammelplatz satzungsgemäß zugelassenen Abfallstoffe.

§ 3
Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet des Sammelplatzes umfasst den Bereich der Stadt Niedenstein.
- (2) Auf dem Sammelplatz dürfen nur Abfälle angenommen werden, die im Gebiet der Stadt Niedenstein angefallen sind.

§ 4
Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Stadtgebiet haben oder Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet sind.

§ 5
Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf dem Sammelplatz sind die im § 2 der Abfall-Sammelplatzsatzung aufgeführten Abfallstoffe zugelassen. Es dürfen ausschließlich pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanalgen (Staatsanzeiger Nr. 32(1988, S. 1793) angenommen werden. Hiernach können angeliefert und behandelt werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

Alle sonstigen Abfälle sind von der Annahme und Entsorgung über den Sammelplatz ausgeschlossen.

- (2) Der Magistrat kann für die in Absatz 1 genannten Abfallfraktionen ganz oder teilweise die Annahme einschränken oder verweigern, wenn dafür andere Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z.B. landwirtschaftliche Verwertung von Gras- und Rasenschnitt).

§ 6 Eingangskontrolle

Bei der Anlieferung der Abfälle wird vom verantwortlichen Betriebspersonal der Stadt Niedenstein eine Kontrolle vorgenommen. Die Kontrolle umfasst die Sichtung aller Anlieferungen einschließlich der Kontrolle der erforderlichen Anliefererklärungen. Grobe Verunreinigungen und Störstoffe sind vom Anlieferer auszusortieren und zurückzunehmen.

Die Mitarbeiter der Eingangskontrolle sind berechtigt, Anlieferungen bei groben Verunreinigungen insgesamt zurückzuweisen. Der Anlieferer ist in diesem Falle verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen und einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Entstehende Kosten trägt der Anlieferer.

§ 7 Verhalten auf dem Sammelplatz

- (1) Der Anlieferer hat sich auf dem Sammelplatz so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Sammelplatz darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf dem Sammelplatz nicht gestattet.
- (3) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Sammelplatz vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten verboten.
- (4) Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Personals betreten.
- (5) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem Sammelplatz für pflanzliche Abfälle nicht gestattet.

§ 8 Anliefererklärung

- (1) Jeder Anlieferer ist verpflichtet, bei der Eingangskontrolle eine Anliefererklärung abzugeben. Die erforderlichen Formulare werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Anlieferer vollständig auszufüllen und ordnungsgemäß zu unterschreiben. Die Stadt

berechtigt, Daten der Anlieferer zu speichern und zu verarbeiten. Es werden insbesondere folgende Daten von der Eingangskontrolle dokumentiert:

- Name und Anschrift des Anlieferers
- Datum der Anlieferung
- Art und Menge des angelieferten Abfalles

(2) Die Eingangskontrolle führt die Dokumentation nach Maßgabe des Absatzes 1 durch.

§ 9 Mengenermittlung

Die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ergibt sich aus § 6 der Abfall-Sammelplatzsatzung. Die Gebühr wird nach dem Volumen (Raummaß) der angelieferten Abfälle bemessen. Das Abfallvolumen wird vom Betriebspersonal durch Schätzung oder Berechnung ermittelt. Die Mengenfeststellung des Betriebspersonals ist verbindlich.

§ 10 Abladeverfahren

Nach Abfertigung an der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu der zugewiesenen Abladestelle zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Personals zu entladen.

Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt und verpflichtet, die Abfälle bei der Entladung nochmals zu kontrollieren. Werden hierbei stark verunreinigte Abfälle festgestellt, sind diese unverzüglich wieder aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Entstehende Kosten sind hierbei vom Anlieferer zu tragen.

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 11 Haftung

Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen, haften die Anlieferer gemäß § 276 BGB.

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber, Träger oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden.

Der Anlieferer hat den Betreiber sowie den Träger von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Stadt Niedenstein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Betriebszeiten

(1) Der Grünabfallsammelplatz wird in der Regel nur in der Zeit vom 15. März bis zum 30. November eines Kalenderjahres betrieben. Außerhalb dieser Zeit ist eine Benutzung des Sammelplatzes grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Öffnung und Benutzung des Sammelplatzes außerhalb des in Absatz 1 geregelten Zeitraumes kann vom Magistrat ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden, wenn keine fachlichen oder rechtlichen Bedenken dagegen bestehen und der zusätzliche oder höhere Aufwand durch den Benutzer erstattet wird.

- (3) Der Magistrat kann die in Absatz 1 geregelten allgemeinen Betriebszeiten des Sammelplatzes einschränken, wenn und soweit es die Witterungsverhältnisse oder die betrieblichen Umstände erfordern.
- (4) Die allgemeinen Betriebszeiten des Sammelplatzes sowie Ausnahmeregelungen des Magistrates nach Absatz 2 oder 3 werden durch Aushang am Sammelplatz und durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein bekanntgemacht.

§ 13 Öffnungszeiten

- (1) Während der allgemeinen Betriebszeiten ist der Sammelplatz zur Annahme von Abfällen in der Regel

samstags von 9:30 bis 12:30 Uhr

geöffnet; darüberhinaus in einigen Wochen - insbesondere im Frühjahr - mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr.

- (2) Die Öffnungszeiten nach Absatz 1 können durch die Betriebsleitung eingeschränkt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse oder betriebliche Umstände erfordern. Einschränkungen sind in der nach § 12 Absatz 4 vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

Auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt kann bei kurzfristigen Einschränkungen verzichtet werden.

§ 14 Allgemeines

Mit der Anlieferung der Abfälle erkennt der Anlieferer die Betriebsordnung vorbehaltlos an. Im übrigen gelten die einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes, Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Satzung über die geordnete Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und Abfall-Sammelplatzsatzung der Stadt Niedenstein).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Niedenstein, den 27. Mai 2009

DER MAGISTRAT DER
STADT NIEDENSTEIN

gez. Werner Lange
Bürgermeister

(Siegel)